

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden Monat werden die folgenden Gebühren erhoben
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) **50,00 €**
 2. je ganzer Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) **5,00 €**
 3. Spielgeld **2,60 €**
 4. Getränkegeld **2,00 €**
 5. Schulkinderbetreuung **10,00 €**
- (2) Für unter 3 jährige Kinder werden jeden Monat folgende Gebühren erhoben:
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) **100,00 €**
 2. je ganzer Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) **10,00 €**
 3. Spielgeld **2,60 €**
 4. Getränkegeld **2,00 €**
- Die erhöhten Gebühren nach Abs. 2 gelten bis zum Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

- (3) Für das zweite und jedes weitere den Kindergarten gleichzeitig besuchende über 3 jährige Kind der Erziehungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) **35,00 €**
 2. je ganze Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) **5,00 €**
 3. Spielgeld **2,60 €**
 4. Getränkegeld **2,00 €**
- (4) Für das zweite und jedes weitere den Kindergarten gleichzeitig besuchende unter 3 jährige Kind der Erziehungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Kernzeit insgesamt (Grundgebühr) **70,00 €**
 2. je ganze Staffelsekunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet) **10,00 €**
 3. Spielgeld **2,60 €**
 4. Getränkegeld **2,00 €**
- Die erhöhten Gebühren nach Abs. 4 gelten bis zum Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes

§ 4 a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5

Ermäßigung

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines jeden Monats. Gebührenrelevante Änderungen in der Nutzung des Kindergartens (zum Beispiel Buchungszeiten, Anmeldungen, Abmeldungen etc.) werden bei der Gebühr in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Zahlungen sind unbar oder per Einzugsermächtigung auf das von der Gemeinde bestimmte Girokonto gutzuschreiben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.09.2006 und deren Änderungssatzungen vom 09.11.2006 und 06.09.2012 außer Kraft.

Scherstetten, den 01.08.2018

Robert Wippel
1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 01.08.2018

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 17.08.2018

Inkrafttreten 01.09.2018